

## 373 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für soziale Verwaltung

**über die Regierungsvorlage (283 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 638/1982 geändert werden**

Durch die in der vorliegenden Regierungsvorlage enthaltene Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz soll klargestellt werden, daß Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes hinsichtlich der Pfändbarkeit gleich zu behandeln sind wie Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Eine materielle Änderung ist mit dieser Klarstellung nicht verbunden, weil bereits bisher durch Analogieschluß die entsprechende inhaltlich gleiche Form des Arbeitslosenversicherungsgesetzes angewendet wurde. Weiters sollen die Wertgrenzen der §§ 24 Abs. 1, 34 Abs. 1 und 39 Abs. 2 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes von 500 000 S auf 1 000 000 S erhöht werden. Ferner sollen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Delegation der Beihilfengewährung (insbesondere die Gewährung der Niederlassungsbeihilfe, der Heim- oder Wohnplatzbeihilfe und der Kinderbetreuungsbeihilfe) durch die Landesarbeitsämter an die Arbeitsämter geschaffen werden.

Schließlich soll durch die Regierungsvorlage bei der Rückforderung von Individualbeihilfen und von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung dieselbe Regelung gelten wie für Rückforderungen auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Zur Vermeidung von Härten sieht die Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz vor, daß bei Personen, die auf Grund des AMFG der Vollversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) unterliegen, Zeiten des Beihilfenbezuges bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage außer Betracht bleiben sollen, wenn es für den Versicherten günstiger ist. Beihilfenbezieher nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz sollen

durch den vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich der Krankenversicherung und des Krankengeldanspruches den Beziehern von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe angeglichen werden. Dadurch soll die bisher bestehende Schlechterstellung gegenüber Arbeitslosengeldbeziehern beseitigt werden. Um auch hinsichtlich des Wochengeldes eine Gleichstellung zu erreichen, sieht der gegenständliche Gesetzentwurf eine Mitfinanzierung aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vor. Der Gesetzentwurf soll auch sicherstellen, daß die Krankenversicherung nach Ende des Beihilfenbezuges in der gleichen Weise fortwirkt wie nach dem Ausscheiden aus einer Beschäftigung. Analog zu den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist in der Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz eine Vollzugsermächtigung vorgesehen, wonach der Bundesminister für Arbeit und Soziales die Vereinfachung des Meldewesens und insbesondere der Pauschalabfuhr der Beiträge ermöglichen kann. Im Hinblick auf die branchenweise unterschiedliche Durchführung der Arbeitszeitverkürzung sollen an die Stelle der bisher im Gesetz enthaltenen absoluten Zahlen nunmehr Umschreibungen treten, welche trotz unterschiedlicher Normalarbeitszeit eine verhältnismäßig gleiche Behandlung sicherstellen. In Zukunft soll dadurch auch dann eine Kurzarbeitshilfe gewährt werden können, wenn die ausfallende Arbeitszeit innerhalb zweier aufeinanderfolgender Wochen mindestens ein Fünftel der jeweils geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt, also auch dann, wenn der Arbeitsausfall bei gleicher Verteilung der Wochenarbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage einem Tag entspricht. Wie bisher gehen die Mindestvoraussetzungen jedoch weiterhin vom Modell der 5-Tage-Woche aus, ohne dadurch andere Arbeitszeitmodelle auszuschließen.

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 638/1982 wurden zeitlich befristete Bestimmungen über Beihilfen zur Lösung von Beschäftigungsproblemen mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung

geschaffen. Diese zunächst bis 31. Dezember 1984 dauernde Befristung wurde durch BGBl. Nr. 54/1985 bis Ende 1987 verlängert und soll nun bis 31. Dezember 1988 ausgedehnt werden.

Bei Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, die zur Deckung des Lebensunterhaltes gewährt werden, entstehen im Hinblick auf den Umstand, daß diese Beihilfen wesentlich geringer sind als der zuletzt bezogene Verdienst, schwerwiegende pensionsrechtliche Nachteile dadurch, daß den Betroffenen bei einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung diese Zeiten als Ersatzzeiten gemäß § 227 Z 5 ASVG zu beurteilen wären und bei der Bemessung der künftigen Pension nicht herangezogen werden. Durch die in der gegenständlichen Regierungsvorlage vorgesehene Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz soll nun diese ungleiche Behandlung von Beihilfenbeziehern nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und Beziehern einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beseitigt werden. Weiters sollen solche Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes für die Erfüllung der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß § 253 a ASVG und der vorzeitigen Knappschaftsalterspension gemäß § 276 ASVG herangezogen werden und damit diese Zeiten dem Bezug einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung gleichgestellt werden. Analog zu all diesen Änderungen im ASVG sollen auch entsprechende Anpassungen im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und im Bauern-Sozialversicherungsgesetz erfolgen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 19. November 1987 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die

Abgeordneten Dr. Schwimmer und Mag. Haupt.

Von den Abgeordneten Hesoun, Dr. Schwimmer wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend Art. III Abs. 1 Z 1 (§ 238 Abs. 4 ASVG), Art. III Abs. 2 Z 1 (§ 122 Abs. 4 GSVG) und Art. III Abs. 3 Z 1 (§ 113 Abs. 5 BSVG) gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Hesoun, Dr. Schwimmer teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Durch die Abänderungen und Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage soll — entgegen der Formulierung in der Regierungsvorlage, welche eine Vergleichsrechnung auch für den Bezug einer Beihilfe nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz vorsieht — nunmehr ein solcher Beihilfenbezug, der in der Höhe des Arbeitslosengeldes gebührt, der pensionsrechtlichen Berücksichtigung von Arbeitslosengeld gleichgestellt werden. Beim Bezug von Arbeitslosengeld findet, abgesehen von den Fällen des § 238 Abs. 4 erster Satz ASVG (freiwillige Weiterversicherung während eines Arbeitslosengeldbezuges), keine Vergleichsrechnung statt.

Diese Gleichstellung stellt auch sicher, daß eine Vereinfachung der Meldung zur Sozialversicherung und der Beitragsabfuhr erreicht werden kann.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1987 11 19

**Renner**

Berichterstatter

**Hesoun**

Obmann

/.

**Bundesgesetz vom xx. xxxx 1987, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 638/1982 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 78/1987, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 wird folgender § 23 a samt Überschrift eingefügt:

##### „Pfändungs- und Verfügungsbeschränkungen

§ 23 a. (1) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 sind, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, unpfändbar.

(2) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. c können nur zur Deckung gesetzlicher Unterhaltsansprüche gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450, sinngemäß anzuwenden ist, rechtswirksam übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.“

2. In den §§ 24 Abs. 1, 34 Abs. 1 und 39 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages von „500 000 S“ jeweils der Betrag von „1 000 000 S“.

3. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Landesarbeitsamt kann nach Anhörung des Verwaltungsausschusses seine Befugnis zur Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 hinsichtlich aller oder bestimmter, nach allgemeinen Kriterien umschriebener Beihilfenarten zur Gänze oder bis zu einer betragsmäßig festgelegten Höhe den Arbeitsämtern übertragen, sofern diese Übertragung zur Erfüllung der im § 1 Abs. 1 gestellten Aufgaben zweckmäßig ist. Die Übertragung ist in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kundzumachen.“

4. Dem § 24 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Forderungen auf Ersatz unberechtigt bezogener Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 oder unberechtigt bezogener Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, können auf gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 gewährte Beihilfen mit der Maßgabe aufgerechnet werden, daß dem Beihilfenbezieher die Hälfte der Beihilfe frei bleiben muß. Anlässlich von Rückforderungen können Ratenzahlungen gewährt werden, wenn auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die Herbeibringung der Forderung in einem Betrag nicht möglich ist. Die Höhe der Raten ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners festzusetzen.

(5) Werden Rückforderungen gestundet oder Raten bewilligt, so sind keine Stundungszinsen auszubedingen.“

5. § 25 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

##### „Sozialversicherung der Beihilfenbezieher

§ 25. (1) Personen, die eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, sind, soweit die Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmen, in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Für diese Versicherungen gelten, soweit die §§ 25 a bis 25 c nicht anderes bestimmen, die Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Pflichtversicherte.“

6. Im § 25 Abs. 3 wird der Ausdruck „Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958“ durch „Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977“ ersetzt. Folgender Satz wird angefügt: „Sie unterliegen hinsichtlich des Beihilfenbezuges nicht den Bestimmungen des Abs. 1.“

7. Nach § 25 werden die folgenden §§ 25 a bis 25 c eingefügt:

„§ 25 a. (1) Der Beitrag zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für nach

§ 25 Abs. 1 Versicherte ist mit dem Hundertsatz der allgemeinen Beitragsgrundlage zu bemessen, wie er jeweils für Dienstnehmer festgesetzt ist, die der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehören.

(2) Als allgemeine Beitragsgrundlage für nach § 25 Abs. 1 Versicherte gilt für die Krankenversicherung der doppelte Betrag und für die übrigen Pflichtversicherungen der einfache Betrag der Beihilfe.

(3) Das Krankengeld für nach § 25 Abs. 1 Versicherte gebührt in der Höhe der letzten Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c. Als Wochengeld gebührt ein Betrag in der Höhe der um 80 vH erhöhten Beihilfe.

(4) Personen, die während des Bezuges einer Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c erkranken, gebührt, wenn sie auf Grund der für die Krankenversicherung maßgebenden Bestimmungen in den ersten drei Tagen der Erkrankung kein Krankengeld erhalten oder sich in Anstaltspflege befinden und für Angehörige zu sorgen haben, jedoch kein Familiengeld erhalten, für diese Zeit die bisher bezogene Beihilfe.

(5) Wenn Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung davon abhängen, ob der Leistungsbezieher seinen Angehörigen aus seinem Entgelt Unterhalt geleistet hat, gilt die Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c als Entgelt.

§ 25 b. (1) Die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Krankenversicherung beim Ausscheiden aus einer durch eine Beschäftigung begründeten Pflichtversicherung und anschließender Erwerbslosigkeit sind auf Personen, deren Beihilfenbezug endet, anzuwenden; der Anspruch der aus dem Beihilfenbezug ausgeschiedenen Personen auf die Pflichtleistungen der Krankenversicherungen durch eine Selbstversicherung (Abs. 2) bleibt unberührt.

(2) Personen, die vor dem Beihilfenbezug krankenversichert waren, können nach dessen Ende die frühere Krankenversicherung freiwillig fortsetzen. Hiefür gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Selbstversicherung in der Krankenversicherung.

§ 25 c. (1) Die Beiträge zur Pflichtversicherung von Beihilfenbeziehern gemäß § 25 Abs. 1 werden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten.

(2) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung 50 vH der Aufwendungen für das Wochengeld ersetzt (§ 39 a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376).

(3) Meldungen, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung dem Dienstgeber obliegen, haben die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung zu erstatten. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Verordnung

Bestimmungen über die Vereinfachung des Meldewesens und über die Art der Entrichtung der Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung erlassen.“

8. Im § 29 Abs. 2 lit. b tritt an die Stelle der Worte „16 Stunden“ die Wendung „zwei Fünftel der jeweils durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit“.

9. Im § 29 Abs. 2 lit. c tritt an die Stelle der Worte „mehr als acht Arbeitsstunden“ die Wendung „mindestens ein Fünftel der jeweils durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit“.

10. Im § 29 Abs. 3 tritt im ersten Satz an die Stelle des Klammersausdruckes „(§ 21 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958)“ der Klammersausdruck „(§ 21 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977)“ und im zweiten Satz an die Stelle der Worte „die Lohnsteuergruppe und die Anzahl der Kinderfreibeträge“ die Wendung „einen allfälligen Alleinverdienerabsetzbetrag und die Anzahl der Kinder laut Familienbeihilfenkarte“.

11. § 39 b Abs. 3 lautet:

„(3) Über die Gewährung der Beihilfe, über deren Art und deren Höhe hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit der Maßgabe zu befinden, daß die Beihilfe der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entspricht und die hierfür erforderlichen Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglichen Umfang eingesetzt werden.“

12. Der bisherige Wortlaut des § 45 wird als „(1)“ bezeichnet. Als neue Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Beihilfen nach den §§ 19 und 20 dieses Bundesgesetzes obliegen nach Maßgabe des § 6 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, dem Bundesrechenamt. Generelle Änderungen in der Höhe dieser Beihilfen sind auf Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom Bundesrechenamt vorzunehmen, sofern sie automationsunterstützt durchführbar sind.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Auszahlung der Beihilfen nach den §§ 19 und 20 dieses Bundesgesetzes werden durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen.“

## Artikel II

Das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden, BGBl. Nr. 638/1982,

in der Fassung BGBl. Nr. 54/1985 wird wie folgt geändert:

1. In Art. III Abs. 2 wird der Ausdruck „31. Dezember 1987“ durch „31. Dezember 1988“ ersetzt.

2. In Art. III Abs. 3 lit. a tritt an die Stelle der Wendung „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen“ die Wendung „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“.

### Artikel III

#### Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

(1) Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 238 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 bleiben außer Betracht

1. Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde oder während welcher der Anspruch auf Krankengeld ausschließlich nach § 143 Abs. 1 Z 2 ruhte, wenn es für den Versicherten günstiger ist; dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, welche Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 bzw. 303 dieses Bundesgesetzes sowie § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben;

2. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, bezogen hat.“

2. Im § 253 a Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Beistrich ersetzt; als Z 6 wird angefügt:

„6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969.“

3. Im § 276 a Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Beistrich ersetzt; als Z 6 wird angefügt:

„6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969.“

(2) Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 158/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 122 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 bleiben außer Betracht:

1. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, deren Beitragsgrundlagen durch berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§ 161 dieses Bundesgesetzes sowie §§ 198 bzw. 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) beeinflusst werden, wenn es für den Versicherten günstiger ist; das gleiche gilt für Beitragsmonate, die Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben;

2. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, bezogen hat.“

2. Im § 131 a Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Beistrich ersetzt; als Z 6 wird angefügt:

„6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969.“

(3) Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 564/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 113 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 bleiben außer Betracht

1. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, deren Beitragsgrundlagen durch berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§ 153 dieses Bundesgesetzes sowie §§ 198 bzw. 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) beeinflusst werden, wenn es für den Versicherten günstiger ist; das gleiche gilt für Beitragsmonate, die Zeiten einer Beschäfti-

gung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben;

2. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, bezogen hat.“

2. Im § 122 a Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Beistrich ersetzt; als Z 6 wird angefügt:

- „6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969.“

#### Artikel IV

##### Übergangsbestimmung

Die Verordnung gemäß § 25 c Abs. 3 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes hat weiters vorzusehen, wie die Beiträge für jene Beihilfenempfänger, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes beziehen, abzurechnen sind, und wie die entsprechenden Meldungen zu erstatten sind. Abweichend von den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist für die Erstattung dieser Meldungen nach Möglichkeit ein automationsunterstütztes Verfahren vorzusehen und auf schriftliche Einzelmeldungen zu verzichten.

#### Artikel V

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.
2. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen jedoch erst mit dem in Z 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft treten.

#### Artikel VI

1. Art. I Z 11 und Art. II dieses Bundesgesetzes treten mit dem 31. Dezember 1988 außer Kraft.
2. Art. VIII des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Lebensmittelgesetz 1975 geändert werden, BGBl. Nr. 78/1987, tritt mit dem 31. Dezember 1987 außer Kraft.

#### Artikel VII

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich des Art. I Z 7, soweit § 25 c Abs. 2 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes betroffen ist, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,
2. hinsichtlich Art. I Z 11 und Art. II der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
3. hinsichtlich Art. I Z 12 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
4. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.